

Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Bezirk: Spittal an der Drau
Burgplatz 5
9800 Spittal an der Drau
Internet: www.spittal-drau.at
eMail: stadt.spittal@spittal-drau.at

Telefon: 04762 5650-0
Fax:

K u n d m a c h u n g

der Gemeindegewahlbehörde der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 01. März 2021, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 28. Februar 2021 stattgefundene Wahl des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Die Gemeindegewahlbehörde veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs. 5 GBWO innerhalb der gesetzlichen Frist:

Wahlberechtigte:	12 396	Wahlbeteiligung:	65,81 %
Abgegebene Stimmen:	8 158	Anteil gültige Stimmen:	96,67 %
Gültige Stimmen:	7 886	Anteil ungültige Stimmen:	3,33 %
Ungültige Stimmen:	272		

Davon entfallen auf den Wahlwerber:

		Stimmen	Prozent
PIRIH Gerhard (SPÖ)	Liste 1	2 764	35,05 %
UNTERGUGGENBERGER Markus (ÖVP)	Liste 2	389	4,93 %
STAUDACHER Christoph (FPÖ)	Liste 3	1 408	17,85 %
KÖFER Gerhard (KÖFER)	Liste 4	2 858	36,24 %
TIEFENBÖCK Johannes (GRÜNE)	Liste 5	101	1,28 %
GASSER Ludwig (NEOS)	Liste 6	366	4,64 %
		7 886	100,00 %

Da kein Wahlwerber eine Mehrheit im Sinne des § 84 Abs. 1 GBWO erreicht hat, findet am 14. März 2021 ein zweiter Wahlgang für die Wahl des Bürgermeisters zwischen folgenden Bewerbern statt:

Köfer Gerhard, 1961, Abgeordneter, 9800 Spittal an der Drau
Pirih Gerhard, 1968, Bürgermeister, 9701 Rothenthurn

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses in der Gemeinde (§ 86 Abs. 5) kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates - bei der Wahl des Bürgermeisters für diese Wahl - rechtzeitig vorgelegt hat (§ 40), wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wird. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Spittal an der Drau 01. März 2021

Angeschlagen am: 01.03.2021

Abgenommen am: 08.03.2021

Seite 1 von 1

Für die Gemeindegewahlbehörde:
Gemeindegewahlleiter

Kundmachung Wahlergebnis BGM-Wahl